

## SYNOPTISCHE GEGENÜBERSTELLUNG:

(Hervorhebungen stellen die Änderungsvorschläge dar!)

### Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar

TEXT (ALT):	TEXT (NEU):
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Fraktionssitzungen</b></p> <p>Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird auf 24 pro Jahr begrenzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Fraktionssitzungen</b></p> <p><b><u>(1) Mitglieder der Stadtverordnetenfraktionen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Die §§ 1, 2 und 4 Absatz 7 gelten entsprechend. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (zum Beispiel Fraktionsvorstand, Fraktionsgruppen).</u></b></p> <p><b><u>(2) Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird auf 24 pro Jahr begrenzt. Das Sitzungsgeld wird für Präsenz- und Online-Veranstaltungen gezahlt.</u></b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für Stadtverordnete 200,00 € Ortsbeiratsmitglieder 35,00 € zusätzlich erhalten monatlich Stadtverordnetenvorsteher/in 350,00 € Stellvertreter/innen 120,00 € Ausschussvorsitzende 120,00 € Fraktionsvorsitzende 250,00 € Ortsvorsteher/innen 150,00 € Vorsitzende/r des Ausländerbeirats 30,00 €.</p> <p>(2) Stadtverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung je Sitzungstag 25,00 €, für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates und der Fachausschüsse, soweit sie Mitglieder dieser Gremien sind oder Mitglieder vertreten, je Sit-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) ... (vom Abdruck wird abgesehen).</p> <p>(2) ... (vom Abdruck wird abgesehen).</p>

zungstag 15,00 €. Die Ortsbeiratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen pro Sitzungstag je 15,00 €. Finden am selben Tag am selben Ort unmittelbar aufeinander folgende Sitzungen statt, wird die Entschädigung nur einmal für die Sitzung mit dem höchsten Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Ehrenamtliche Stadträte/innen erhalten die Aufwandsentschädigung wie Stadtverordnete zuzüglich 250,00 € monatlich. Darüber hinaus erhalten ehrenamtliche Stadträte/innen, die ein Dezernat leiten, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.

(4) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Amt länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird; ist für die Stellvertretung eine Aufwandsentschädigung nicht vorgesehen, steht die Aufwandsentschädigung des Vertretenen dem Stellvertreter zu.

(5)  
a) Ehrenamtlich Tätige, die den gemäß § 72 HGO gebildeten Kommissionen  
**- Bau-, Umwelt- und Verkehrskommission**  
**- Kulturkommission**  
**- Partnerschaftskommission**  
**- Sportkommission**  
**- Sozialkommission**  
**- Kommission Prävention**  
**- Kommission „Stadtteilbeirat Silhöfer Aue/Westend**  
**- Kommission „Stadtteilbeirat Niedergirmes**  
angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen pro Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 15,00 €.

b) **Ehrenamtlich Tätige, die der gemäß § 72 HGO gebildeten Vergabekommission angehören, erhalten pro Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 10,00 €.**

c) Die Regelung nach Absatz a) gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die als Mitglieder den folgenden Gremien angehören:  
- Anhörungsausschuss  
- Denkmalbeirat  
- Jugendhilfeausschuss  
- Fachausschuss für Jugendhilfeplanung  
- Fachausschuss für Jugendförderung, Kinderbetreuung und Fragen der Erziehungshilfe  
- Verwaltungsausschuss des kommunalen Jugendbildungswerkes

(3) ... (vom Abdruck wird abgesehen).

**(4) Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die Funktion antreten. Er erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.**

(5) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Amt länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird; ist für die Stellvertretung eine Aufwandsentschädigung nicht vorgesehen, steht die Aufwandsentschädigung des Vertretenen dem Stellvertreter zu.

(6)  
a) Ehrenamtlich Tätige, die den **gemäß Magistratsbeschluss nach** § 72 HGO gebildeten Kommissionen angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen pro Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 15,00 €.

b) Die Regelung nach Absatz a) gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die als Mitglieder den folgenden Gremien angehören:  
- Anhörungsausschuss  
- Denkmalbeirat  
- Jugendhilfeausschuss  
- Fachausschuss für Jugendhilfeplanung  
- Fachausschuss für Jugendförderung, Kinderbetreuung und Fragen der Erziehungshilfe  
- Verwaltungsausschuss des kommunalen Jugendbildungswerkes

- Naturschutzbeirat
- Beirat der Volkshochschule
- Seniorenrat
- Behindertenbeirat

d) Ehrenamtlich Tätige, die dem Ausländerbeirat angehören, erhalten pro Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

(6) In der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete (§ 4 Absätze 1 und 2) sind die Fahrtkosten zu diesen Sitzungen als pauschale Komponente bereits enthalten. § 2 findet daher keine Anwendung.

### § 6 Schriftführer/innen

Die Schriftführer/innen der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten eine pauschalierte Abgeltung des monatlichen Fahrkostenaufwandes.

- a) Schriftführer/in der Stadtverordnetenversammlung 100,00 €
- b) Stellvertreter/innen 60,00 €
- c) Schriftführer/innen der Ortsbeiräte 25,00 €

- Naturschutzbeirat
- Beirat der Volkshochschule
- Seniorenrat
- Behindertenbeirat

### - **Wetzlarer Interkultureller Rat (WIR).**

**c)** Ehrenamtlich Tätige, die dem Ausländerbeirat angehören, erhalten pro Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

**(7)** In der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete (§ 4 Absätze 1 und 2) **und für Mitglieder der Gremien nach Absatz 6** sind die Fahrtkosten zu diesen Sitzungen als pauschale Komponente bereits enthalten. § 2 findet daher keine Anwendung.

### § 6 Schriftführer/innen

**Die Schriftführer/innen der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten eine pauschalierte Abgeltung des monatlichen Fahrkostenaufwandes:**

- a) Schriftführer/in der Stadtverordnetenversammlung 100,00 €.**
  - b) Stellvertreter/innen 60,00 €.**
  - c) Schriftführer/innen der Ortsbeiräte 25,00 €.**
- Für städtische Bedienstete, die eine Tätigkeit als Schriftführer/in während ihrer Dienstzeit wahrnehmen, gelten die Sätze 1 und 2 nicht.**